

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

153

Stück 7

Freiburg i. Br., 13. April

1949

Gebet für das Heilige Jahr. — Erklärung der deutschen Bischöfe zum geplanten Grundgesetz. — Neuregelung der Seelsorge der Ausländer. — Seelsorge auf dem Lande. — Haftpflichtversicherung für die Geistlichen, Katecheten (-innen) und Aufsichtspersonen. — Bonifatiusverein. — Jugendzeitschriften. — Monitum. — Benützung von Immobilien, die Eigentum der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Luftwaffe oder Kriegsmarine waren. — Die Geldanlagen bei der Katholischen Pfarrfründekasse in Freiburg i. Br. — Erteilung der Priesterweihe. — Sterbefälle.

Nr. 50

Ord. 2. 4. 49

Gebet für das Heilige Jahr

Vom Heiligen Vater Papst Pius XII.

Allmächtiger ewiger Gott! Aus ganzem Herzen danken wir Dir für die große Gnade des Heiligen Jahres.

Himmlicher Vater! Dir ist nichts verborgen; Du erforschest und leitest die Herzen der Menschen. Schließe sie in dieser Zeit der Gnade und des Heiles auf für die Stimme Deines Sohnes.

Laß das Heilige Jahr für alle ein Jahr der Reinigung und Heiligung sein, ein Jahr des inneren Lebens und der Sühne, ein Jahr der großen Heimkehr und des großen Verzeihens.

Verleihe denen, die um des Glaubens willen Verfolgung leiden, Deinen Geist der Stärke, um sie unlösbar mit Christus und seiner Kirche zu vereinigen.

Beschütze, o Herr, den Stellvertreter Deines Sohnes auf Erden, die Bischöfe, die Priester, die Ordensleute, die Gläubigen! Schließe sie alle, Priester und Laien, Jugendliche und Erwachsene und die Betagten zu einer unzertrennlichen Einheit des Geistes und der Herzen zusammen, auf daß sie einen unerschütterlichen Felsen bilden, an dem die Gewalt der Bosheit Deiner Feinde zerbricht.

Entzünde mit Deiner Gnade in allen Menschen das Feuer tatbereiter Liebe zu den vielen Unglücklichen, welche die Armut und das Elend in Lebensverhältnisse brachte, die der Menschen unwürdig sind. Wecke in den Seelen derer, die Dich Vater nennen, Hunger und Durst nach sozialer Gerechtigkeit und brüderlicher Liebe in Tat und Wahrheit.

„Gib, o Herr, Frieden in unseren Tagen“, Frieden in den Seelen, Frieden in den Familien, Frieden im Vaterlande, Frieden unter den Völkern. Der Himmelsbogen des Friedens wölbe sich mit seinem milden Lichte über die Erde, die geheiligt ist durch das Leben und Leiden Deines göttlichen Sohnes.

Gott allen Trostes! Groß ist unser Elend, schwer ist unsere Schuld, zahllos sind unsere Sorgen; größer aber noch ist unser Vertrauen auf Dich. Im Bewußtsein unserer Unwürdigkeit legen wir unser

Geschick kindlich in Deine Hände und vereinigen unsere schwachen Gebete mit der Fürbitte und den Verdiensten der allerseligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen.

Schenke den Kranken Ergebung und Gesundheit, den Jungmännern Kraft des Glaubens, den Mädchen Reinheit, den Vätern Wohlstand und Heiligkeit der Familie, den Müttern Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben, den Waisen liebevollen Schutz; gib den Flüchtlingen und Gefangenen ihre Heimat zurück; allen aber gewähre Deine Gnade als Vorbereitung und Unterpfand der ewigen Glückseligkeit im Himmel. Amen.

☆

Das Gebet des Hl. Vaters für das Heilige Jahr 1950 ist im Osservatore Romano vom 1. 1. 1949 veröffentlicht. Vorstehende Übersetzung ist als Gebetszettel mit dem Bilde des Hl. Vaters bei der Geschäftsstelle des Diözesanausschusses der kath. Aktion in Freiburg i. Br., Schwaighofstr. 8, zu beziehen. Preis 100 Stück 3.— DM.

Nr. 51

Ord. 4. 4. 49

Erklärung der deutschen Bischöfe zum geplanten Grundgesetz

Ernste Besorgnis um die Zukunft unseres Volkes hat uns deutsche Bischöfe veranlaßt, zu einer außerordentlichen Beratung zusammenzukommen.

Der Stand der Verhandlungen im Parlamentarischen Rat in Bonn läßt uns befürchten, daß in dem Bundesgrundgesetz wichtigste und für den Aufbau eines gesunden staatlichen Lebens unentbehrliche Grundrechte und Grundsätze außer acht gelassen werden. Das Grundgesetz eines Staates kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn darin die schon in der Natur gegebene, ewig gültige, durch Christus neu gefestigte und vollendete Gottesordnung als die tragende Grundlage des staatlichen Gebäudes anerkannt wird. Die Würde der freien sittlichen Persönlichkeit muß geachtet werden. Jeder Staatsbürger muß die unbedingte Gewähr haben, sein persönliches Leben und das Leben seiner Familie nach seinem Gewissen gestalten zu können, das sich an das Gesetz gebunden weiß.

Eine der wichtigsten Forderungen, die wir stellen müssen, ist die Forderung, daß in der Bundesverfassung das gottgegebene Elternrecht anerkannt

wird. Die Eltern sind die von Gott berufenen und vor Gott verantwortlichen Erzieher ihrer Kinder und müssen deshalb die Möglichkeit und das Recht haben, ihre Kinder nicht nur in der Familie, sondern in den öffentlichen Schulen entsprechend dieser Verantwortung zu erziehen beziehungsweise erziehen zu lassen. Auf diese Forderung können und werden wir — das stellen wir hiermit im Bewußtsein unserer Verantwortung in aller Öffentlichkeit fest — unter keinen Umständen verzichten. Wir wissen uns hierin einig mit unseren katholischen Eltern, ja mit unserem ganzen katholischen Volk, das mit uns voll ernster Sorge ist. Wie soll eine Bundesverfassung die Grundlage sein für eine gesicherte und friedvolle Zukunft unseres Volkes, wenn in ihr ein solches Grundrecht bewußt ausgeschaltet wird. Die Kämpfe und Leiden der vergangenen Jahre wären umsonst gewesen, wenn die Bundesverfassung nicht ein für allemal der Staatsgewalt die Möglichkeit zur Vergewaltigung des christlichen Gewissens nimmt, sondern in der Schulerziehung unserer Jugend von neuem Staatsgewalt über Elternrecht stellt. Wir jedenfalls lehnen jetzt schon jede Verantwortung für die damit beginnende Entwicklung ab.

Die Angriffe, die in Presse und Parlament bei den Auseinandersetzungen um das Reichskonkordat gegen den Heiligen Stuhl gerichtet worden sind, weisen wir Bischöfe auf das entschiedenste zurück. Sie haben uns und das katholische Volk aufs tiefste verletzt. Sie waren um so beleidigender für den Heiligen Vater, als der Heilige Stuhl in der Zeit unserer Erniedrigung nicht aufgehört hat, Deutschland als vertragsfähigen Partner anzuerkennen und, unbekümmert um das Urteil der übrigen Welt, sich als Freund und Helfer unseres darniederliegenden Volkes zu erweisen. Wir erwarten, daß die Bundesverfassung eine Garantie für die Aufrechterhaltung des vom Heiligen Stuhl mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Konkordates enthält.

Mögen alle, die für den Aufbau unseres staatlichen Lebens eine Verantwortung tragen, unsere Stimme hören und, ehe es zu spät ist, dem so lange geknechteten deutschen Volke die von allen heiß ersehnte und unentbehrliche innere Freiheit geben.

Pützchen, den 11. Februar 1949

Josef Kardinal Frings,
Erzbischof von Köln,

Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenzen.

Nr. 52

Ord. 4. 4. 49

Neuregelung der Seelsorge der Ausländer

Die Seelsorge der Ausländer (DP = Displaced Personnes) ist vom Heiligen Vater mit Wirkung vom 1. Januar 1949 neu geregelt worden.

Die Ausländer (Litauer, Tschechen, Ungarn usw. mit Ausnahme der Polen), die bisher von Päpstlichen Delegaten mit eigenen Hoheitsbefugnissen noch geleitet wurden, treten vom 1. Januar 1949 an unter die ordentliche kirchliche Hoheit der deut-

schen Ortsoberhirten. Die bisher an Delegaten der einzelnen Nationen verliehenen Sondervollmachten sind erloschen. Die bisherigen Apostolischen Delegaten führen in Zukunft die Amtsbezeichnung „Flüchtlingsoberseelsorger“.

Für die Seelsorge wird im einzelnen folgende Neuregelung getroffen:

1. Die bisherigen Delegaten und nunmehrigen Flüchtlingsoberseelsorger der einzelnen Nationen erhalten hiermit das Recht, Anstellungen und Abberufungen der Seelsorger der DP's innerhalb unseres Erzbistums vorzunehmen, jedoch ist bei jedem Wechsel der Ortsoberhirte zu benachrichtigen.
2. Die Beichtfakultät an die Seelsorger der DP's erteilt der Ortsoberhirte. Die bisher vom Oberhirten unseres Erzbistums ausgestellten Beichtvollmachten bleiben bis auf weiteres in Gültigkeit. Soweit Seelsorger der DP's bisher vom Ortsoberhirten keine Beichtvollmachten hatten, erhalten sie dieselbe auf Antrag bzw. Begutachtung ihres Flüchtlingsoberseelsorgers.
3. Die Vollmacht zur gültigen und erlaubten Eheassistenz nach can. 1095 und can. 1097 muß der Seelsorger in jedem einzelnen Falle vom Ortsoberhirten oder vom Pfarrer des Eheschließungsortes einholen. Nach der Trauung sind dem örtlich zuständigen Pfarrer die notwendigen Angaben behufs Eintragung der Eheschließung in das Trauungsbuch zu machen.
4. Bei allen Sterbefällen und Taufen sind gleichfalls dem Ortspfarrer die zur Eintragung in die Pfarrmatrikeln notwendigen Angaben zu machen.
5. Im Auftrag des Ortsoberhirten überwachen die Flüchtlingsoberseelsorger die Seelsorgegeistlichen ihrer Nation und erstatten alljährlich einen Bericht über die Lage der DP's.

Die vorstehende Neuregelung gilt für alle Nationen mit Ausnahme der Polen. Für die Polen hat der polnische Delegat weiterhin die Vollmachten des Oberhirten.

Nr. 53

Ord. 2. 4. 49

Seelsorge auf dem Lande

Die Marianische Priesterkongregation der Erzdiözese veranstaltet in der Zeit vom 25. bis 29. April ds. Js. in „Haus Lindenberg“ bei St. Peter i. Schw. für die Landseelsorger der französischen Besatzungszone der Erzdiözese eine Arbeitstagung über die Seelsorge auf dem Lande. Die Tagung behandelt als Thema: „Der Strukturwandel unserer Landgemeinden und die Seelsorge“.

Die Arbeitstagung wird am **Dienstag**, dem 26. April vormittags 8.30 Uhr mit einem Gottesdienst eröffnet, bei dem der Herr Erzbischof eine Ansprache halten wird.

Das Programm der Arbeitstagung sieht folgende Themen und Redner vor:

- I. Teil: **Der Strukturwandel unserer Landgemeinden**
Dr. Wilhelm Heinen, Freiburg i. Br.

nachmittags 3.30 bis 6.30 Uhr:

II. Teil: Pastoraltheologische Grundsätze und Letztziele für die Landseelsorge

Prof. Prälat Dr. L. Bopp, Freiburg

abends 8 Uhr in der Wallfahrtskirche:

Zur Persönlichkeit des heutigen Seelsorgers I

Domkap. Prälat Dr. W. Reinhard, Freiburg

Mittwoch, den 27. April, vormittags 9 bis 12 Uhr:

III. Teil: Einzelgebiete der Landseelsorge

1. Die seelsorgerliche Führung der Jugend

Ziel und Formen der seelsorgerlichen Führung der Jugend

Pfarrer Adalbert Färber, Heinstetten

nachmittags 3.30 bis 6.30 Uhr:

Jugend und Dorfgemeinschaften

Pfarrer Johannes Hess, Kippenheim

abends 8 Uhr:

zur Persönlichkeit des heutigen Seelsorgers II

Domkap. Prälat Dr. W. Reinhard, Freiburg

Donnerstag, den 28. April, vormittags 9 bis 12 Uhr:

2. Gottesdienst- und Fei ergestaltung

Liturgie und Volksandachten

Geistl. Rat Karl Maier, Horben

nachmittags 3.30 bis 6.30 Uhr:

Außerliturgische Feiern

Pfarrer Johannes Hess, Kippenheim

3. Verkündigung des Wortes Gottes

Homiletische Aufgaben

Geistl. Rat Wilh. Bartelt, Holzhausen

abends 8 Uhr:

Zur Persönlichkeit des heutigen Seelsorgers III

Domkap. Prälat Dr. W. Reinhard, Freiburg

Freitag, den 29. April, vormittags 9 bis 11.30 Uhr:

Katechetische Aufgaben

Geistl. Rat Wilh. Bartelt, Holzhausen

Schrifttum im Dienste der Landseelsorge

Pfarrer Dr. Hermann Hirt, Oberschopfheim

11.45: Schluß-Segen in der Wallfahrtskirche

Wohnung und Gelegenheit zur **Ze lebration** ist im „Haus Lindenberg“ und im Priesterseminar St. Peter gegeben. Die Teilnehmer, die in St. Peter wohnen und ze lebrieren, werden mit Auto hin- und hergebracht.

Es wird gebeten **mitzubringen**: Schultertuch und Kelchtuch, sodann Lebensmittelmarken und Handtuch.

Die Gebühr für Wohnung und Verpflegung für die nahezu 4 Tage beträgt 18.— DM.

Die Verpflegung erhalten **alle** Herren im „Haus Lindenberg“.

Die **Anmeldungen** sind **ausschließlich** zu richten an: Marianische Priesterkongregation, Freiburg i. Br. Schwaighofstraße 6, spätestens bis 20. April. Die Teilnehmer werden am Montag, den 25. April um 14.40 und 17.00 am Hauptbahnhof in Freiburg i. Br. mit dem Auto abgeholt.

Anmerkung: Diese Arbeitstagung wird für die Landseelsorger der französisch besetzten Zone durchgeführt. Später wird sie auch für jene in der amerikanisch besetzten Zone abgehalten.

Da die Erhaltung und Erneuerung des katholischen Landvolkes zu den vordringlichsten Aufgaben der Seelsorge gehört, empfehlen wir den Landseelsorgern die Teilnahme an der Arbeitstagung angelegentlichst.

Nr. 54

Ord. 4. 4. 49

Haftpflichtversicherung für die Geistlichen, Katecheten (-innen) und Aufsichtspersonen

Die für die Geistlichen, Katecheten, Katechetinnen und Aufsichtspersonen, welche Religionsunterricht erteilen oder Jugendgruppen betreuen, mit der **Colonia**, Kölnische Versicherungs-A.G. abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist gegenstandslos, da die genannten Personengruppen bereits durch die mit der Frankfurter Versicherungs-A.G. bestehende Kollektiv-Haftpflichtversicherung miterfaßt sind. Sofern ein Haftpflichtfall eintritt, ist dieser bei der Bezirksdirektion der Neuen Frankfurter, Herrn Dr. Ruby, Haftpflichtversicherungen in Freiburg, Gartenstr. 53, zu melden. Die Bekanntmachung im Amtsblatt Stck. 24, 1948, Nr. 172 ist als nicht erfolgt zu betrachten.

Nr. 55

Ord. 5. 4. 49

Bonifatiusverein

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins teilt mit, daß das „Bonifatiusblatt“ jetzt wieder erscheinen wird. Die erste Nummer kommt Ende April/Anfang Mai ds. Js. zum Versand und wird den einzelnen Pfarrgruppen in der Anzahl der gemeldeten Mitglieder zugestellt. Die hochw. Herren Pfarrgruppenleiter werden gebeten, die Vereinsgabe baldigst durch die Förderer und Förderinnen verteilen zu lassen. Mit der Verteilung des Heftes ist, tunlichst die Einholung des Mitgliedsbeitrages (Teilbeitrages) zu verbinden. Zur Orientierung kann mitgeteilt werden, daß die Herausgabe von noch zwei weiteren Heften im Laufe dieses Jahres geplant ist.

Nr. 56

Ord. 22. 3. 49

Jugendzeitschriften

Im Verlag Haus Altenberg erscheinen ab April ds. Js. wieder die früher vom Jugendhaus bzw. Bundeshaus herausgegebenen Zeitschriften für die zehn- bis vierzehnjährigen Jungen unter dem Titel

AM SCHEIDEWEGE,

für die zehn- bis vierzehnjährigen Mädchen unter dem Titel

DIE BUNTE KETTE.

Jedes Heft hat 16 Seiten, Kupfertiefdruck mit vielen Bildern und Geschichten, Preis 20 Pfg., ab 10 Stück 18 Pfg.

Bestellungen sind zu richten an Verlag Haus Altenberg, Geschäftsstelle Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 44.

Wir ersuchen alle Geistlichen, insbesondere die Jugendseelsorger, Lehrer und Jungführer auf diese Zeitschriften aufmerksam zu machen.

Nr.57

Ord. 24. 3. 49

Monitum

Laicus quidam, qui recto nomine Joseph Schaller appellatur et qui falso nomine Kauth vel Kiene nonnumquam se vocat, natus die 16 Martii 1899 in urbe Neustadt (Silvae nigrae), hisce temporibus domus paroeciales frequentans declarat se organa aliaque instrumenta musicae reparare posse, quamquam necessarias facultates restaurandi haec instrumenta nullo modo possidet. Re vera vir dictus reparationibus suis peractis magna damna organis aliisque instrumentis musicae iam perfecit.

Propterea clerum monemus, ne viro praefato in futurum mandatum tribuat, immo occasione data eum ministris publicis competentibus (nächste Polizeidienststelle) statim denunziert.

Nr.58

OStR. 28. 3. 49

Benützung von Immobilien, die Eigentum der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Luftwaffe oder Kriegsmarine waren

Nach einer Bekanntmachung in den Tageszeitungen haben sich alle Nutznießer und Besitzer von Immobilien (Gebäulichkeiten, Grundstücke, Baracken, Blockhäuser), die Eigentum der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Luftwaffe oder Kriegsmarine waren, und sich in den Kreisen

Lörrach, Müllheim, Säckingen, Waldshut, Neustadt, Freiburg, Emmendingen, Lahr, Wolfach, Donaueschingen, Villingen, Stockach, Konstanz befinden, und die Nutznießer (Besitzer) und Inhaber eines Vertrags oder einer vertragsmäßigen Abmachung, wie Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag sind, die vor, während oder nach dem Kriege 1939 bis 1945 mit einer französischen oder deutschen Dienststelle abgeschlossen wurde, sofort mit dem

**Directeur des Travaux du Genie de Bade
in Freiburg i. Br., Goethestraße 4, Telefon 455**

zwecks gesetzlicher Regelung der Besitzerrechte der fraglichen Immobilien in Verbindung zu setzen.

Nichtbefolgung der Aufforderung hat die Einziehung des betreffenden Besitzes zur Folge. Außerdem ist Strafverfolgung und Schadenersatzleistung wegen illegaler Benützung fremden Eigentums zu gewärtigen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr.59

OStR. 22. 3. 49

Die Geldanlagen bei der Katholischen Pfarrpfändekasse in Freiburg i. Br.

Die Katholische Pfarrpfändekasse in Freiburg i. Br. verzinst die zum Satz von 6,5 v. H. in DM umgestellten Einlagen von früher und die neuen Einlagen der Ortsfonde und Kirchengemeinden für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 mit jährlich 2 v. H.

Sie schlägt die Zinsen allgemein zum Kapital und verzinst sie wie das Kapital (vgl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1928, Nr. 20113, Anz. Blatt S. 223). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, dann muß der Stiftungsrat dies alsbald bei der Katholischen Pfarrpfändekasse (nicht beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat) beantragen (3 Unterschriften und Dienstsiegel). Dabei ist auch genau anzugeben, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Erteilung der Priesterweihe

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat am 25. März 1949 in der Seminarkirche zu St. Peter folgenden Diakonen die hl. Priesterweihe erteilt:

Benz Karl von Weingarten b. K.
Brem Johannes von Donaueschingen
Graß Franz Joseph von Balzhofen
Gygax Rudolf von Danzig
Heuchemer Anton von Schwennigen A. Stockach
Holzhauer Kurt von Pforzheim
Huber Max von St. Georgen i. Schw.
Küchler Stephan von Ehingen
Mäntele Hermann von Kaltbrunn, Kr. Wolfach
Mehlmann Wilhelm von Heidelberg
Möst Heinrich von Triberg
Mors Johann von Wahlweiler Kr. Überlingen
Münch Karl jun. von Villingen
Ruf Wolfgang von Radolfzell
Schäfle Wilhelm von Karlsruhe
Schmid Hermann von Freiburg i. Br.
Speck Otto von Obergrombach
Speck Rudolf von Säckingen
Volz Ottmar von Schellbronn

Im Herrn sind verschieden

27. Febr.: Weisser Berthold, Hausgeistlicher im Sanatorium Ebersteinburg.
27. März: Hofmann August, resign. Pfarrer von Ebnat, † in Konstanz.
31. März: Kramer Benno, Msgre, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer von Jungingen, † im Landeskrankenhaus in Sigmaringen.

R. i. p.